Satzung der Jagdgenossenschaft Naßweiler - St. Nikolaus - Emmersweiler

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1
Name, Sitz und Aufsichtsbehörden

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Naßweiler - St. Nikolaus - Emmersweiler". Sie ist gemäß § 7 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Großrosseln.

(2) Aufsichtsbehörden sind der Regionalverband Saarbrücken als Untere Jagdbehörde sowie das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als Oberste Jagdbehörde.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Naßweiler - St. Nikolaus - Emmersweiler gehörenden Grundflächen nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums und in den Fällen, in denen auf den die Mitgliedschaft begründenden Grundflächen die Jagd nicht mehr ausgeübt werden darf. Veränderungen sind dem Jagdvorsteher anzuzeigen, der das Grundflächenverzeichnis auf dem laufenden zu halten hat.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstandenen Wildschadens zu sorgen.

(2) Die Wildschadensersatzpflicht kann im Pachtvertrag auf die Pächter übertragen werden.

(3) Die Genossenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4
Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. der Jagdvorsteher als Jagdvorstand und
2. die Genossenschaftsversammlung.

§ 5
Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher wird von der Genossenschaftsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig und im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Jagdvorsteher darf nicht gleichzeitig Jagdpächter sein.

(2) Der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seine baren Auslagen, soweit sie die Jagdgenossenschaft betreffen, Ersatz verlangen. Es kann ihm auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Neben dem Jagdvorsteher ist ein stellvertretender Jagdvorsteher zu wählen, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Falle eines Rücktritts, Todes oder Verlustes der Wählbarkeit des Jagdvorstehers führt der stellvertretende Jagdvorsteher die Geschäfte bis zur Neuwahl, die unverzüglich zu erfolgen hat, weiter.

§ 6
Aufgaben des Jagdvorstehers

(1) Der Jagdvorsteher hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 dieser Satzung wahrzunehmen und die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung auszuführen.

(2) Der Jagdvorsteher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind (§§ 10 dieser Satzung). In Angelegenheiten, für die die Genossenschaftsversammlung zuständig ist, kann der Jagdvorsteher dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, auch ohne Beschluss der Genossenschaftsversammlung anordnen.
In diesem Fall hat er unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Die Genossenschaftsversammlung kann die Anordnung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Anordnung entstanden sind.

(3) Der Jagdvorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung der Genossenschaft, bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und führt diese aus, soweit diese nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

§ 7
Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft auf Recht verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Jagdvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter, handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 8
Genossenschaftsversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt (Genossenschaftsversammlung). Der Jagdvorsteher ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt mit Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden der vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJG).
Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:
1. die Zahl der anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Jagdgenossen,
2. die Angabe der von dieser vertretenen Grundfläche,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse,
4. die Unterschrift des Jagdvorstehers und des Protokollführers.

(5) Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.
Für die Anfertigung der Niederschrift kann sich der Jagdvorsteher einer Hilfsperson bedienen, deren Personalien in der Niederschrift aufzunehmen sind und die neben dem Jagdvorsteher die Niederschrift mitunterzeichnet.

§ 9
Stimmrecht

(1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Jagdgenossen auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht. Jeder Jagdgenosse kann sich durch seinen Ehegatten, durch volljährige Verwandte gerader Linie oder durch einen anderen Genossen vertreten lassen. Jagdgenossen, die juristische Personen sind, werden entweder durch die gesetzlich zur Vertretung befugte Person oder durch eine von dieser schriftlich bevollmächtigten Person vertreten.
Die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung bedarf der Schriftform.
Ein Jagdgenosse kann höchstens zehn andere Jagdgenossen vertreten.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Genossenschaft betrifft. Er kann sein Stimmrecht in solchen Fällen auch nicht übertragen.

(4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 10
Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

1. die Wahl und Abberufung des Jagdvorstehers und seines Stellvertreters,
2. Veränderungen des Jagdbezirks durch Abrundung, Teilung oder Auflösung,
3. die Art der Nutzung des Jagdbezirkes,
4. die Verwendung des Jagdertrages,
5. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
6. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
7. die Einstellung und Entlohnung von Bediensteten,
8. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen deren Wert 1.000,00 € netto übersteigt,
10. die Aufnahme von Darlehen,
11. die Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenverwalters,
12. die Übertragung von Aufgaben (§§ 11 und 18 dieser Satzung),
13. die Änderung der Satzung.

§ 11
Übertragung von Aufgaben

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Geschäfte der Jagdgenossenschaft dem Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln mit dessen Zustimmung widerruflich übertragen werden. Die Kosten der Verwaltungsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 12
Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk zur Gesamtgröße der bejagbaren Grundstücksfläche des Jagdbezirkes. An den Nutzungen und Lasten sind die Jagdgenossen insoweit beteiligt, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

(2) Der Jagdvorsteher stellt auf Grund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (§ 10 Nr. 4 und 5 dieser Satzung) einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen und alsdann vom Jagdvorsteher festzustellen. Die Auslegung und Feststellung sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Beschließt die Genossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteiles verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 BJG). Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen.
In diesem Fall hat der Jagdgenosse die auf die Errechnung seines Anteiles anfallenden Verwaltungskosten zu tragen.

§ 13
Auszahlung des Jagdertrages

(1) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Jagdertrag an die Jagdgenossen auszuzahlen, ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres an den vom Jagdvorsteher festzusetzenden Zahltagen an die Jagdgenossen auszuzahlen. Der Auszahlungstermin ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 10,00 €, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10,00 € erreicht hat.

§ 14
Einzahlung der Umlagen

Die von den Jagdgenossen zu zahlenden Umlagen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Beitragslisten fällig. Umlagen, die nicht fristgemäß eingezahlt werden, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Zuständig ist die Gemeindekasse Großrosseln. Die durch die Beitreibung entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 15
Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen der Genossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Die Genossenschaft soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen ist nur zulässig, wenn diese für die Aufgaben der Genossenschaft nicht mehr benötigt werden.

(3) Das vorhandene Vermögen ist in einem Vermögensverzeichnis, das vom Jagdvorsteher aufgestellt und geführt wird, nachzuweisen. Das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu halten.

(4) Den Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen.

§ 16
Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 17
Haushalt

Der Jagdvorsteher hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres enthalten. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

§ 18
Kassenverwaltung

(1) Die Kassenverwaltung obliegt dem Jagdvorsteher. Er kann mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einen Jagdgenossen zum Kassenverwalter bestellen.

(2) Auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Führung der Kassengeschäfte widerruflich der Gemeindekasse Großrosseln mit Zustimmung des Bürgermeisters übertragen werden. Die Kosten der Kassenführung trägt die Genossenschaft.

§ 19
Jahresrechnung

(1) Der Jagdvorsteher hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

(2) Die Jahresrechnung besteht aus der Haushalts- und Vermögensrechnung.

(3) Die Haushaltsrechnung muss nachweisen,

1. ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb der Ansätze des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen durch Nachtragshaushaltspläne und der aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsreste halten,
2. inwieweit die Anordnungsbeträge eingezogen oder geleistet, sowie welche Beträge in Rest verblieben sind und demnach als Kassenreste in das nächste Jahr übernommen werden müssen,
3. welche Haushaltsreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind,
4. welcher Überschuss oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahres ergibt.

(4) Die Vermögensrechnung muss den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres, die Veränderungen und den Stand des abgelaufenen Rechnungsjahres nachweisen.

§ 20
Rechtsweg

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 21
Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt für die Gemeinde Großrosseln und auf der Internetseite www.grossrosseln.de.

§ 22
Veröffentlichung der Satzung, Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach ihrer Annahme durch die Genossenschaftsversammlung am 10.03.2026 und Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde zwei Wochen im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zur Einsichtnahme auszulegen. Sie tritt mit Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Auf die Auslegung ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt für die Gemeinde Großrosseln und auf der Internetseite www.grossrosseln.de hinzuweisen. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jagdgenossenschaft Naßweiler - St. Nikolaus - Emmersweiler vom 09.02.1978 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 10.03.2026, in der 9 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 5971841 ha anwesend und vertreten waren, beschlossen worden.

Großrosseln, 10.03.2026

Der Jagdvorsteher

Jörg Dreistadt

REGIONALVERBAND
SAARBRÜCKEN

- Untere Jagdbehörde -

Die Satzung ist gem. § 7 Abs. 2 Saarländisches Jagdgesetz angezeigt worden.

Beanstandungen wurden nicht erhoben.

Saarbrücken, 01.04.2026

Im Auftrag

Regionalverband Saarbrücken
Die Regionalverbandsdirektorin
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN
-33-

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN
-214-